

ciprocität zugestehen, die man in Aussicht gestellt hat. Nachdem ich die Ueberzeugung gefunden habe, daß andere Staaten nicht abgeneigt seien, diese Reciprocität zugestehen, so ist dies ein Grund mehr für mich, dieser Absicht entgegen zu handeln, wenn wir das b stehen lassen. Das wollte ich als Kammermitglied gesagt haben, abgesehen vom Deputationsmitgliede; und Alle werden meiner Ansicht bestimmen, welche von dem Nutzen für das buchhändlerische und literarische Interesse und für das Staatsinteresse sich überzeugen können.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Zuörderst muß ich die Andeutung zurückweisen, daß ein königl. Commissar erst Tage gebraucht hätte, um sich mit einem Gegenstande vertraut zu machen, der nicht bloß vor dem Entwerfen des Gesetzes, sondern auch bei den Verhandlungen mit der Deputation vielfach hat erwogen und besprochen werden müssen. Die Bezugnahme auf dieses Gesetz ist schon in der vorigen Sitzung, aber freilich aus dem angeedeuteten Grunde mit einer gewissen Schonung und weniger tief eingehend erfolgt. Es kommt bei der Sache lediglich darauf an, ob und inwieweit die sächsische zweite Kammer die bisher viel gepriesenen liberalen Bestimmungen der Gesetze gegen den Nachdruck ganz verlassen und auf den Satz eingehen wolle, daß man bloß Rechte von Inländern schütze. Es ist Sachsen wegen seiner bisherigen Grundsätze viel gepriesen worden und Leipzig hat sich unter deren Bestehen rücksichtlich des Buchhandels wohl befunden. Allein ganz abgesehen davon, muß nun wohl auch hauptsächlich darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Zweck, der zunächst bei den beabsichtigten Amendements verfolgt werden sollte, bis herigen Unternehmungen der Art einen Schutz zu gewähren, nicht erreicht werden kann. Denn jedenfalls würde bis zum Erscheinen des künftigen Gesetzes das bisherige Recht gelten. Ich muß übrigens darauf zurückkommen, daß das Mandat von 1773 weder vergessen, noch unpractisch geworden ist, sondern überall und durchgehends bei den Behörden Befolgung findet und finden muß. Allein wiederholen muß ich: wenn bis jetzt Unternehmungen der Art ignorirt worden sind, so mußte das geschehen, weil kein Kläger auftrat, da der Nachdruck bloß auf den Antrag des Betheiligten verfolgt wird.

Präsident D. Haase: Ich habe in der letzten Sitzung mir erlaubt, zu Motivirung meiner Bestimmung die Gründe anzugeben, warum ich die Bestimmung b in §. 12 nicht billige. Die so eben von dem königl. Herrn Commissar gegebene Erklärung veranlaßt mich, dem, was ich früher bemerkt, noch Folgendes hinzuzufügen: Das Mandat von 1773 dürfte die Bestimmung in der §. 12 unter b, meiner Ansicht nach, wohl nicht rechtfertigen. Auch dieses Mandat stellt in Bezug auf das Ausland an die Spitze das Princip der Reciprocität oder der Retorsion, wie dies in dem vorliegenden Gesetzentwurf §. 11 geschehen ist. Nur insofern also schützt es den Verleger im Auslande, als dieses den sächsischen Verleger schützt, es will durchaus ein reciprokes Rechtsverhältniß. Dieser Grundsatz wird auch durch die zweite Paragraphe desselben nicht aufgehoben; es begünstigt in dieser nur den Beweis, welchen der Ausländer nach der allgemeinen Rechtsregel: daß, wer eine Thatfache behauptet, diese auch darthun müsse, zu führen hätte, insofern, als es in der §. 2 die Vermuthung dafür gelten läßt, daß das betreffende Ausland, dem der in Sachsen Schutz suchende Verleger angehört, uns gleichen Schutz gewähre, mit einem Wort, es setzt beim Auslande voraus, daß auch wir in solchem ein gleiches Recht auf Schutz bei ihm haben. Als Grund dieser Voraussetzung, in Folge deren es dem Ausländer gestattet, sein Werk bei uns eintragen lassen und dadurch Schutz zu erhalten, gibt es an: weil der Beweis, daß das betreffende Ausland uns auch schütze, schwer zu führen, vielleicht in dem gegebenen Falle ganz unmöglich sei. Das Princip steht also auch im Mandat von 1773 fest, daß bloß Reciprocität gelte, das nämliche Princip, was in §. 11 aufgestellt ist, und wenn daher nachgewiesen wird, daß das betreffende Ausland uns nicht schützt, wenn jene Vermuthung durch den Beweis des Gegentheils aufgehoben wird, schützt auch das Mandat von 1773 den Ausländer nicht. Ist es nun notorisch, daß z. B. Frankreich uns nicht schützt, so können

auch französische Verleger noch jetzt nicht durch Bezugnahme auf das Mandat von 1773 hiesländischen Schutz für ihre Verlagswerke ansprechen. Dazu kommt, daß, wie der Abg. v. Thielau richtig bemerkt hat, der jetzige Buchhändlerstand jetzt ein ganz anderer ist, als damals. Wir machen eben deshalb neue Gesetze, um die mit der Zeit veralteten entweder gänzlich aufzuheben, oder um sie der Zeit anzupassen, daher kann das Mandat von 1773, selbst wenn es dem Ausländer unbedingt Schutz gewährte, zur Rechtfertigung der Bestimmung b. in §. 12 nicht angezogen werden. Ich bemerke, daß auch, wenn dem so wäre, die Regierung selbst eine Schmälerung des Schutzes, welchen sie dem Auslande durch das Mandat von 1773 gegeben hätte, für rathsam gefunden und angeregt, indem sie in dem Satz b §. 12 Beschränkungen vorschlug und genehmigte. Wenn man der Deputation zum Vorwurfe macht, sie zeige sich in Beziehung auf das erwähnte Mandat minder liberal als die sächsische Gesetzgebung im Jahre 1773, so hat die Regierung durch die von ihr vorgeschlagene Beschränkung sich ebenfalls minder liberal gezeigt. Ich suche übrigens keine Liberalität da, wo bloß Reciprocität stattfinden soll. Die Liberalität, welche hier zu wünschen ist, und welche den Buchhandel heben wird, ist nicht die Liberalität, die man dem Auslande angedeihen läßt, das nicht gleich liberal gegen uns ist, sondern es ist die, welche man gegen den sächsischen Buchhändler, Drucker und Herausgeber übt. Aus diesen Gründen werde ich gegen den Satz sub b. §. 12 stimmen. Wollten wir das Mandat von 1773 beibehalten und es so auslegen, daß es den Ausländer unbedingt schütze, so wäre es das Kürzeste, wir strichen die §§. 11 und 12 ganz weg und stellten als allgemeinen Grundsatz auf: es dürfe gar Nichts, was irgendwo im Auslande gedruckt worden, im Inlande nachgedruckt werden; dies würde, wenn auch nicht gut, doch wenigstens consequent sein. Endlich dürften auf den Grund des Mandats von 1773 die seit diesem Jahre in Sachsen öffentlich veranfalteten Abdrücke eines ausländischen Verlagswerkes keinesweges als Nachdruck behandelt werden, und ebensowenig die Gerichtshöfe darauf sprechen, wenn der Ausländer jetzt mit einem derartigen Ansprüche gegen einen Inländer aufträte.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Ich bedauere, mit dem Herrn Präsidenten selbst in Discussion kommen zu müssen. . . .

Präsident D. Haase: Ich habe bereits bemerkt, daß ich nicht discutire. Ich habe bloß meine Abstimmung motiviren wollen und werde daher auf Entgegnungen mich jeder Antwort enthalten.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Ich muß dem entgegen, daß nach dem Mandate von 1773 durch den Eintrag der Beweis der Reciprocität nicht bloß erleichtert, sondern geradezu erspart werden soll. Es heißt nämlich: „da ein solcher Beweis öfters Schwierigkeiten unterworfen, theils auch in manchen Fällen unmöglich sein könne“, d. h. doch ganz deutlich, daß der Rechtsschutz auch dann gewährt werden soll, wenn es nicht möglich ist, zu beweisen, daß Reciprocität stattfindet, wenn sie mithin nicht stattfindet. Es ist übrigens die Bestimmung von 1773 höchst liberal, und eben deswegen hat die Regierung sich bewogen gesehen, diese Bestimmung zwar nicht völlig aufzuheben, wohl aber auf eine Weise zu beschränken, daß damit das Wohl des sächsischen Buchhandels vereinbart werde. Das schien dadurch möglich, wenn man den Rechtsschutz abhängig macht von der Voraussetzung, daß bei ausländischen Verlagsartikeln zugleich ein sächsischer Unterthan betheiligt sei.

Abg. Braun: Ich weiß nicht, was der Regierungsmisssar, der so eben sprach, unter der Schonung versteht, deren er sich beflissen haben will. Aber ich glaube das zu wissen, daß die Kammer keineswegs eine solche Schonung beansprucht. Was die Sache selbst anlangt, so kann ich der Ansicht des Herrn Commissars keineswegs sein, als ob die Gesetzgebung, welche sich in dem Mandate von 1773 findet, gegenwärtig wiederum erneuert werden soll. Ich kann dieser Ansicht nicht sein, aus dreifachem Grunde nicht. Erstens deswegen nicht, weil 1773 eine ganz andere Zeit in der Literatur war; 1773 waren die literarischen Berührungspunkte Sachsens mit dem Auslande, mit